

Az.: 2 B 390/18
3 L 1048/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
vertreten durch den Präsidenten
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Übernahme in den verkürzten Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 der
Fachrichtung Polizei; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 7. November 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Oktober 2018 - 3 L 1048/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 7.702,14 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, „den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihn zum weiteren Auswahlverfahren für die Einstellung in den verkürzten Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst der Laufbahngruppe 1.2, Fachrichtung Polizei, zuzulassen“, zu Recht abgelehnt. Die hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 3 Ausgehend davon hat der Antragsteller, der seit dem 1. Februar 2017 bei der Polizeidirektion Zwickau (befristet) als Wachpolizist verwendet wird, keinen Anspruch auf eine - der Sache nach begehrte - erneute Entscheidung des Antragsgegners über seine vorläufige Einstellung als Anwärter in die Laufbahngruppe

- 1.2 der Fachrichtung Polizei zum 1. November 2018 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Für einen dahingehenden Anordnungsanspruch muss der Antragsteller, weil der Antrag auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist, dartun, dass er im Klageverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit obsiegen wird (st. Rspr. des Senats; vgl. Beschl. v. 14. September 2017 - 2 B 187/17 -, juris Rn. 11 m. w. N.; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn. 190). Hiervon ist indes auch im Beschwerdeverfahren nach wie vor nicht auszugehen.
- 4 Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsWachdienstG, wonach geeignete Angehörige der Wachpolizei als Anwarter in die Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei übernommen werden können. Hierauf besteht indes kein Rechtsanspruch. Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf und die hierzu ergangenen einfachgesetzlichen beamtenrechtlichen Vorschriften vermitteln dem Bewerber lediglich einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr das ihm bei der Entscheidung über die Bewerbung zustehende Ermessen fehlerfrei ausübt. Er kann insbesondere verlangen, dass die Auswahl nur nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wird. In diesem Rahmen ist es dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn überlassen, die aus seiner Sicht maßgeblichen Eignungs-, Befähigungs- und Leistungskriterien zu bestimmen und zu gewichten.
- 5 In Konkretisierung der verfassungs- und beamtenrechtlichen Vorgaben bestimmt § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG, dass in das Beamtenverhältnis - hier: auf Widerruf (vgl. § 18 Abs. 1 SächsBG) - nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bei der Pflicht zur Verfassungstreue handelt es sich um eine bundesverfassungsrechtlich vorgegebene Eignungsvoraussetzung nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinn von Art. 33 Abs. 5 GG gehört und damit selbst Verfassungsrang hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1975, BVerfGE 39, 334; BVerwG, Urt. v. 27. November 1980, BVerwGE 61, 176; Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 7 BeamStG Rn. 50). Die Einschätzung, ob der Bewerber aufgrund des festgestellten Sachverhalts die Gewähr

der Verfassungstreue bietet, obliegt dem Dienstherrn, dem bei der Wertung des Sachverhalts ein Beurteilungsspielraum zusteht. Gegen diese Beurteilungsermächtigung bestehen auch in Ansehung der Garantie auf effektiven Rechtsschutz in Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf keine durchgreifenden Bedenken. Als persönlichkeitsbezogene Prognoseentscheidung unterliegt die Entscheidung des Dienstherrn nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle dahingehend, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat, ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1975 a. a. O., 334, 354; BVerwG, Urt. v. 27. November 1980 a. a. O., 176, 186; Woydera a. a. O., Rn. 82, 83, 102). Eine uneingeschränkte verwaltungsgerichtliche Überprüfung, wie sie der Antragsteller in der Beschwerdebegründung fordert, scheidet somit aus.

- 6 In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Antragsgegner im Bescheid vom 27. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2018 die Einstellung des Antragstellers in den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 der Fachrichtung Polizei ermessens- und beurteilungsfehlerfrei abgelehnt. Dies hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss im Einzelnen zutreffend dargelegt (Beschlussabdruck S. 5 ff.); dem schließt sich der Senat an (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 7 Anders als der Antragsteller in der Beschwerdebegründung meint, durfte der Antragsgegner bei seiner Entscheidung auf die von ihm ermittelten und ihm vorliegenden Erkenntnisse zur Teilnahme des Antragstellers an einer Versammlung von „T“ am 20. April 2016 in J und zu seinem Verhalten bei dieser Versammlung zurückgreifen. Dem steht insbesondere kein Beweisverwertungsverbot entgegen. Eine gesetzliche Vorschrift, aus der sich das geltend gemachte Verbot im vorliegenden Zusammenhang ergeben soll, nennt der Antragsteller selbst nicht. Dies kann indes dahinstehen. Selbst wenn mit dem Antragsteller davon auszugehen wäre, dass der Antragsgegner die in den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen abgerufenen personenbezogenen Daten des Antragstellers rechtswidrig erlangt hätte, weil sie zu Unrecht gespeichert bzw. noch nicht gelöscht wurden, würde hieraus kein

Verwertungsverbot folgen. Ausweislich des bei den Verwaltungsvorgängen befindlichen Ausdrucks einer E-Mail vom 24. Mai 2018 hat der Antragsteller dem Antragsgegner eine schriftliche Stellungnahme und weitere Unterlagen übersandt. Darin hat er der Erhebung und Verwendung der Daten durch den Antragsgegner nicht nur nicht widersprochen, sondern im Gegenteil das „Ereignisgeschehen“ am 20. April 2016 aus seiner Sicht geschildert und sich hierzu geäußert. Auf diese Einlassungen hat der Antragsgegner in seinem Ablehnungsbescheid abgestellt. Dies unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Der Antragsgegner war nicht gehalten, von der Verwertung dieser Erkenntnisse abzusehen. Vielmehr durfte er die eigenen Angaben des Antragstellers, die dieser von sich aus und ersichtlich in dem Bestreben gemacht hat, etwaige Bedenken an seiner Verfassungstreue bzw. persönlichen und charakterlichen Eignung zu zerstreuen, ohne weiteres heranziehen, auswerten und zur Grundlage seiner die Verfassungstreue des Antragstellers verneinenden Entscheidung machen. Dies gilt auch und gerade bei einer - wie hier - erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis, insbesondere in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Woydera a. a. O., Rn. 87). Unter diesen Umständen kommt es nicht auf die vom Antragsteller bezweifelte Rechtmäßigkeit seiner Einwilligungserklärung zur Überprüfung in den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen an.

- 8 Soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht unterstelle „auf der Tatsachenebene bereits wahrheitswidrig, dass bereits im April 2016 erkennbar war, dass sich die Vereinigung T aus rechtsextremen Personen rekrutiert“, auch sei die von ihm „angeblich mitgeführte Flagge der kaiserlichen Marine ... gerade nicht die ‚Reichskriegsflagge‘ ... und auch kein Symbol der rechten Szene“, bleiben seine Einwendungen ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass es sich bei der Veranstaltung am 20. April 2016 „eindeutig um eine solche mit einem rechtsextremistischen Gepräge und einem entsprechenden Teilnehmerkreis gehandelt hat. Anders als bei Veranstaltungen mit einer großen Teilnehmerzahl, an denen neben vielen anderen auch Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen teilnehmen, ist es angesichts der überschaubaren Größe und des gesamten Gepräges der Veranstaltung nicht fernliegend davon auszugehen, dass die Teilnehmer an einer solchen Veranstaltung das entsprechende Gedankengut teilen und der Organisation nahe stehen“. Auch für den Antragsteller, der mit nicht unerheblichem Aufwand mit dem

Zug zur Veranstaltung angereist sei, sei spätestens bei der Ankunft in J, als die Polizei die Teilnehmer zum Versammlungsort eskortiert habe, erkennbar gewesen, „dass es sich um eine Veranstaltung mit einem relativ kleinen, überwiegend rechtsextremen Teilnehmerkreis handelte“. Dass der Verfassungsschutzbericht des Freistaates Thüringen für das Jahr 2016 seinerzeit noch nicht bekannt gewesen sei, sei daher, so das Verwaltungsgericht, ohne Bedeutung. Gleichwohl habe der Antragsteller die von ihm mitgebrachte Flagge („Flagge der kaiserlichen Marine“, sog. „Reichskriegsflagge“) mitgeführt und gezeigt (Beschlussabdruck S. 10). Der Senat schließt sich diesen Erwägungen, mit denen sich der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung nicht ansatzweise auseinandersetzt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO), sondern ihnen lediglich seine eigene abweichende Auffassung gegenüberstellt, gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO an und macht sie sich zu Eigen. Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, dass es sich bei der Demonstration am 20. April 2016 um eine legal angemeldete Veranstaltung gehandelt habe und die Fahne (der kaiserlichen Marine) „legitim, kein Tatbestand einer Straftat und ... auch nur in der Kaiserzeit benutzt“ worden sei, versucht er lediglich sein Verhalten zu relativieren. Insbesondere verkennt er, dass ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht kein strafbares Verhalten des Beamtenbewerbers voraussetzt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2008, NJW 2008, 2568 Rn. 31, 34; BVerwG, Urte. v. 17. November 2017 - 2 C 25.17 -, juris Rn. 84). Sein Vorbringen ist insgesamt nicht geeignet, die gegen die Gewähr seiner Verfassungstreue sprechenden Umstände zu erschüttern und die begründeten Zweifel des Antragsgegners an seiner Verfassungstreue auszuräumen.

- 9 Vor diesem Hintergrund lässt sich bezogen auf den für die Beurteilung der Gewähr der Verfassungstreue maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. Woydera a. a. O., Rn. 102a), hier: des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2018, nicht feststellen, dass der Antragsgegner die Bewerbung des Antragstellers um Einstellung in den Polizeidienst ermessens- oder beurteilungsfehlerhaft abgelehnt hat. Der Senat kann daher nicht davon ausgehen, dass der Antragsteller im Klageverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit obsiegen wird. Fehlt es mithin an einem Anordnungsanspruch, kann die beantragte einstweilige Anordnung nicht ergehen.

- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 11 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Der Antragsteller verfolgt mit seinem Antrag letztlich das Ziel, als Beamter auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden. Damit betrifft das Verfahren inhaltlich die Begründung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses. Hierfür ist nach § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge maßgeblich. Die Bezüge für Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 eintreten, belaufen sich auf 1.283,69 € (vgl. Anl. 9 zu § 72 Abs. 1 SächsBesG, gültig ab 1. Januar 2018); daraus errechnet sich der festgesetzte Betrag ($1.283,69 \text{ €} \times 6 = 7.702,14 \text{ €}$). Der Senat hält ebenso wie das Verwaltungsgericht eine Halbierung dieses Wertes nicht für angezeigt, weil die Entscheidung mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache ergeht (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1).
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke